ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
TERMS OF DELIVERY

I Vertragsschluss

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, an denen wir als Verkäufer oder Auftragnehmer beteiligt sind. Mit der Auftragserteilung erklärt sich unser Auftraggeber mit den nachstehend aufgeführten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einverstanden. Sofern unser Auftraggeber den Auftrag nur unter Bezugnahme auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt, wird diesen widersprochen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit Erteilung der Versandgenehmigung oder mit Annahme der Ware als akzeptiert.
2. Mit Ausnahme der Organe der Gesellschaft, der Prokuristen oder der Handlungsbevollmächtigten ist kein Mitarbeiter befugt, in unserem Namen verpflichtende Erklärungen abzugeben.
3. Angaben wie Abbildungen, Gewichte, Maße, Montagezeichnungen in Katalogen oder anderen Printmedien sind nur annähernde Angaben.
4. Soweit Vertragsbedingungen schriftlich vereinbart sind, bedürfen ihre Änderungen oder Ergänzungen ebenfalls der Textform (z. B. E-Mail). Individuelle Vereinbarungen der Vertragsparteien bleiben hiervon unberührt.
5. Aufträge und Bestellungen des Auftraggebers werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung wirksam; die Auftragsbestätigung kann innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Bestellung bzw. des Auftrages erfolgen. Für die Erteilung der Auftragsbestätigung genügt auch die Ausstellung eines Lieferscheins oder einer Rechnung.

II Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform (z. B. E-Mail). Individuelle Vereinbarungen der Vertragsparteien bleiben hiervon unberührt.

III Preise und Zahlungsbedingungen

1. Nach Vertragsschluss garantieren wir 3 Monate die bestätigten Preise. Bei Lieferungen nach dem Zeitpunkt sind wir berechtigt, Preise entsprechend den seit der letzten Preisfestlegung veränderten Material, Energie-, Lohn- und Beschaffungskosten zu erhöhen. Bei einer Preisdifferenz von mehr als 10 % zum ursprünglich bestätigten Preis ist der Auftraggeber berechtigt, wegen der noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrage zurückzutreten. Dies gilt auch für den Fall der Erhöhung unserer Einkaufspreise infolge der Änderung des Wechselkurses.
2. Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung.
3. Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.
4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe geltend zu machen, wir behalten uns vor, weiteren Verzugsschaden geltend zu machen.
5. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks, die nur erfüllungshalber erfolgt, wird keine Stundung des Kaufpreises gewährt. Eine Haftung unsererseits für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung oder Zurückweisung bei Nichteinlösung wird ausgeschlossen.
6. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten oder die Erklärung von Aufrechnungen sind nur aufgrund rechtskräftig festgestellter, unbestrittener oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhender Gegenansprüche zulässig.
7. Die Übertragung von Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 354a HGB, bleiben unberührt.

IV Beschaffenheit und Mengen

1. Die Beschaffenheit, etwa Materialeigenschaften und Güte, bestimmt sich in erster Linie nach unseren jeweils gültigen technischen Bestimmungen, im Falle ihres Fehlens nach den bei Vertragsschluss jeweils gültigen DIN-Normen, sofern diese nicht existieren, sind die bei Vertragsschluss gültigen Euro-Normen maßgebend, in Ermangelung dieser ansonsten der Handelsbrauch.
2. Mangels sonstiger Vereinbarung sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferung im Lande des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu leisten.
3. Bei Massenprodukten bzw. Schüttware bestimmen sich die zu liefernden Stückzahlen durch Wiegen. Dadurch bedingte geringfügige Minder- oder Mehrlieferungen sind unerheblich, sie stehen einer vollständigen Erfüllung des Vertrages nicht entgegen, Rechte daraus stehen dem Auftraggeber nicht zu.
4. Wir behalten uns das Recht vor, bei Sonderanfertigungen eine Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Ware vorzunehmen.

V Rücktrittsrecht bei Unmöglichkeit der zu erbringenden Leistung

1. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern wir nicht in der Lage sind, trotz rechtzeitig abgeschlossener Deckungsgeschäfte fristgerecht zu liefern und anderweitige Deckungskäufe fehlgeschlagen sind oder sich als unzumutbar darstellen. Dies gilt auch für den Fall, dass unsere Vorlieferanten aus Gründen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, nicht in der Lage sind, uns gegenüber rechtzeitig zu liefern.
2. Unsere Auftraggeber werden wegen Unmöglichkeit der Lieferung umgehend informiert und bereits erbrachte Leistungen unverzüglich erstattet.

VI Rücktrittsrecht im Falle des Zahlungsverzugs oder der Vermögensverschlechterung

1. Sofern der Auftraggeber wegen bestehender Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät, sich in seinen Verhältnissen nachteilige Änderungen ergeben oder im Falle der Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl nur Lieferung gegen Vorkasse vorzunehmen.
2. Bei Zahlungsverzug tritt im Übrigen sofortige Fälligkeit aller sonstigen Forderungen ein. Auch in diesen Fällen steht uns das Recht zu, zukünftige Lieferungen nur gegen Barzahlung im Voraus vorzunehmen sowie im Umlauf befindliche Wechsel, Schecks oder Akzepte einzuziehen und stattdessen Bargeldzahlung zu verlangen, die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VII Lieferfristen, Gefahrübergang und Verpackungsentsorgung

1. Sofern in unserem Angebot oder in der Auftragsbestätigung Lieferfristen angegeben sind, gesteht der Auftraggeber uns eine Überschreitung um 1 Woche zu, es sei denn, es handelt sich um ein Fixgeschäft. Vor Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Es gilt eine Verlängerung der Lieferfrist um den Zeitraum als vereinbart, in dem Lieferschwierigkeiten aus den in Ziffer V genannten Gründen bestehen. Sofern Lieferhindernisse länger als 3 Monate bestehen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Besteller bleibt es überlassen, die ihm zustehenden Rechte geltend zu machen.
2. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Ware auf den Besteller über, dies gilt auch für Teillieferungen und in den Fällen, in denen andere Leistungen wie Versendungskosten oder Anfuhr von uns übernommen werden. Im Falle der schriftlichen Geltendmachung des Auftraggebers wird die Sendung durch uns auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
3. Sofern sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert, gehen die Gefahr und die Lagerkosten vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über. Wir übernehmen die Verpflichtung, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung in dessen Interesse auszuführen. Sofern sich die Auslieferung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, um mehr als 4 Wochen verzögert, sind wir zum Vertragsrücktritt und zur Geltendmachung der uns zustehenden Ansprüche berechtigt.
4. Angelieferte Ware ist auch bei Vorliegen unwesentlicher Mängel vom Auftraggeber unbeschadet der ihm zustehende Rechte in Ziffer VIII. anzunehmen.
5. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Verpackung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen.

VIII Mängelrüge, Ansprüche wegen eines Mangels und Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

1. Der Auftraggeber hat die Ware nach Erhalt unverzüglich zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich uns gegenüber anzuzeigen, anderenfalls gilt die Ware als beanstandungsfrei genehmigt, soweit es sich um einen Mangel handelt, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar ist. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber eine vereinbarte Abnahme nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt. Zeigt sich ein Mangel später, ist dieser unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen, eine spätere Mängelrüge ist ausgeschlossen.
2. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechts- oder Sachmängeln ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Haftung für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind. Gehaftet wird insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
3. Soweit in den Ziffern VIII.4. bzw. VIII.5. nichts anderes bestimmt ist, ist der Auftraggeber mit Ansprüchen wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis ausgeschlossen.
4. Die in Ziffer VIII.2. und VIII.3. aufgeführten Haftungsfreizeichnungen gelten nicht, soweit das Gesetz eine zwingende Haftung vorsieht, etwa bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit die Schadensverursachung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits oder von einem unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, wenn der Auftraggeber Rechte wegen eines Mangels aufgrund einer Garantie für die Beschaffenheit oder für die bestimmte Dauer einer Beschaffenheit geltend macht, wir fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verletzen, sowie bei Rückgriffsansprüchen im Rahmen der Lieferantenkette gemäß §§ 445a, 445b BGB.
5. Bei fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden oder eine Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht.
6. Ist eine Teilleistung erbracht, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag insgesamt nur berechtigt, wenn für ihn an der Teilleistung kein Interesse mehr besteht. Bei Sukzessivlieferungsverträgen beschränkt sich das Recht des Auftraggebers auf die jeweilige Teillieferung.
Im Falle der Beseitigung eines Mangels oder bei Nachlieferung gilt Ziffer VII. Nr. 1. und 2. entsprechend.
7. Wegen der Beseitigung von Mängeln steht uns ein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit der nicht beanstandete Teil der Lieferung vom Auftraggeber nicht bezahlt ist.
8. Wir haften nicht für Schäden, die der Auftraggeber zu vertreten hat.
9. Alle gegen uns gerichteten Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängel verjähren 1 Jahr nach dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn, ausgenommen hiervon sind nach den gesetzlichen Bestimmungen längere Fristen wie etwa bei Baumängeln nach § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, bei Gewährleistungsansprüchen für Bauwerke und Sachen für Bauwerke gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach Rückgriffsansprüchen im Rahmen der Lieferantenkette nach § 445b BGB. Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX Eigentumsvorbehalt

1. An sämtlichen von uns gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum vor bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber. Dies gilt auch für den Fall der Übernahme einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder bei Saldierung; dann bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf die Forderung aus dem Saldo. Bis zur Einlösung gilt die Hingabe von Wechseln oder Schecks nicht als Zahlung.
2. Im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes ist der Auftraggeber berechtigt, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer IX.3. die Vorbehaltsware weiter zu veräußern unter der Voraussetzung der Sicherstellung des Übergangs der Forderung aus dem Veräußerungsvertrag auf den Verkäufer. Die Weiterveräußerung darf aus diesem Grunde nicht im Rahmen eines Kontokorrent-Verhältnisses erfolgen, auch darf mit dem Abnehmer die Abtretbarkeit der Forderung aus der Weiterveräußerung nicht weiter ausgeschlossen werden. Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, hat der Auftraggeber sich ebenfalls das Eigentum zu den gleichen Bedingungen wie vorstehend vorzubehalten. Der Auftraggeber tritt seinerseits bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Kaufpreisforderungen an den Verkäufer ab. Im Falle des Weiterverkaufs im Zusammenhang mit Waren Dritter gilt die Abtretung jedenfalls nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Weiterveräußerung. Die Abtretung wird zunächst nicht bekannt gemacht; der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Auftraggeber seine Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen und dem Verkäufer alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Auf Verlangen des Auftraggebers sind wir zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit verpflichtet, als der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Diese Pflicht beschränkt sich jedoch nur auf die Freigabe vollständig gezahlter Lieferungen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Einbruch, Feuer und Wassergefahren angemessen zu versichern und sie sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Im Schadensfall entstehende Versicherungsansprüche sind an den Verkäufer abzutreten.
5. Für den Fall der Pfändung oder Beschlagnahme der Ware bzw. der abgetretenen Forderungen durch Dritte ist dem Verkäufer dies umgehend schriftlich mitzuteilen unter Vorlage einer Kopie des Pfändungsprotokolls.

X Erbringung von Dienstleistungen

Für von uns erbrachte Dienstleistungen gilt ebenfalls das Recht des BGB dergestalt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch entsprechende Anwendung finden.

XI Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem materiellem Recht unter Ausschluss der Regeln des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG). Erfüllungsort für Verbindlichkeiten aus diesem Vertrage ist Arnsberg.
Die Gerichte in Arnsberg sind örtlich und international zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag. Sofern eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen Vereinbarung unwirksam ist oder unwirksam werden sollte, berührt dies die Gültigkeit der gesamten übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).